



GEMEINDEAMT RUDEN

A-9113 Ruden
Bezirk Völkermarkt
Kärnten
Tel. 04234-218
Fax: 04234-218-6

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am Donnerstag, den 9. Juli 2020 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden im Sitzungssaal der Gemeinde Ruden.

Anwesend:

- Bürgermeister: Rudolf Skorjanz, als Vorsitzender
- Gemeindevorstandsmitglieder: Ing. Dietmar Karlbauer, Mag. Reinhard Kreuz,
Mag. Martina Stern
- Gemeinderatsmitglieder: Peter Hirm, Alfred Sadnik, Thomas Fritzl,
Karl-Heinz Korak, Gabriel Kušej, Mag.
Arnold Sadjak, Rosemarie Ferk, Josef Messner
- Abwesend: Arno Grilc – arbeitsverhindert
Harald Gadner – arbeitsverhindert
Peter Sadjak – urlaubsverhindert
- Ersatzmitglied: Ing. Alois Fritzl, Vinzenz Samitsch, Rudolf
Paulic

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung einberufen:

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschriften, welche anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 14. Mai 2020 aufgenommen wurden

2. Bestellung von Protokollprüfer für die Niederschrift von der Gemeinderatssitzung am 9. Juli 2020
3. Beratung betr. Bestellung eines Finanzverwalters
4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kontrollausschusses vom 23. Juni 2020
5. Beratung betr. Eröffnungsbilanz 2020
6. Beratung betr. Aufteilung der BZ außerhalb des Rahmen für Vereine
7. Beratung betr. der Indexierung von Verordnungen
8. Beratung betr. einer Vereinbarung über die Nutzung der Jauntalbrücke
9. Beratung betr. eines Mietvertrages für das Anwesen Obermitterdorf 8
10. Beratung betr. Auftragsvergaben
11. Beratung betr. Tonne für zu pflegende Personen
12. Beratung betr. Verlängerung der Bestäubungsprämie in der Imkerei
13. Personalangelegenheit

Der Vorsitzende, Bürgermeister Rudolf Skorjanz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird. Einstimmig wird die Tagesordnung um folgenden Punkt erweitert:

Antrag auf Feststellung des Gemeindejagdgebietes

Anschließend geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

Verlauf der Sitzung

Zu Punkt 1 der TO.:

Die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates, welche anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 14. Mai 2020 aufgenommen wurde, wird einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 2 der TO.:

Als Protokollprüfer für die Sitzung des Gemeinderates, am 9. Juli 2020 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates bestellt:

Kusej Gabriel
Mag. Sadjak Arnold

Zu Punkt 3 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß § 30 des Kärntner Gemeindehaushaltgesetz, LGBl. 80/2019 wird Herr Patrick Oswaldi mit 1. Juli 2020 zum Finanzverwalter der Gemeinde Ruden bestellt.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 4 der TO.:

Der Bericht des Kontrollausschuss der Gemeinde Ruden vom 23. Juni 2019 2020 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 5 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat beschliesst wie vorgetragen die vorläufige Eröffnungsbilanz 2020 mit einer Bilanzsumme von € 21.341.201,93 (AKTIVA + PASSIVA).

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 6 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Aufteilung der Bedarfszuweisung außerhalb des Rahmens für Vereine wird vertagt.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 7 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 9. Juli 2020, Zahl: 714/2020-Kf mit der die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 11. Juli 2019, Zahl: 714/2019-Kf, betr. die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung im Gemeindegebiet geändert werden.

Gemäß den Bestimmungen des FAG 1997, BGBl. Nr. 201/1996 und der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung – K-AWO, LGBl. Nr. 34/1994, in geltender Fassung, wird verordnet:

Die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Ruden betreffend der Regelung der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung im Gemeindegebiet, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

(3) Die Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

a) im Abholbereich

je 120 lt. Behälter und Jahr	€	32,44
je 240 lt. Behälter und Jahr	€	66,38
je 1.100 lt. Behälter und Jahr	€	179,81
je Müllsack	€	0,75

b) im Sonderbereich

je von der Gemeinde ausgegebenen Müllsack	€	0,75
---	---	------

c) für Altstoffe (Sperrmüll/Problemstoffe) ergibt sich aus der Anzahl der Haushalte, welche auf dem Grundstück des Eigentümers befinden und der Vervielfachung mit dem Gebührensatz.
Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellung

pro Haushalt und Jahr € 18,88 (inkl. MWSt.)

(4) Die Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

a) im Abholbereich

Abfuhr 120 lt./2 Wochen – je Entleerung	€	7,20
Abfuhr 120 lt./4 Wochen – je Entleerung	€	7,52
Abfuhr 240 lt./2 Wochen – je Entleerung	€	13,43
Abfuhr 240 lt./4 Wochen – je Entleerung	€	14,29
Abfuhr 1.100 lt./2 Wochen – je Entleerung	€	60,26
Abfuhr 1.100 lt./4 Wochen – je Entleerung	€	60,26
Müllsack – je Entleerung	€	4,20

b) im Sonderbereich

je von der Gemeinde ausgegebenen Müllsack € 4,20

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 9. Juli 2020 Zahl: 88/725/2020-Kf, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 11. Juli 2017, Zahl: 88/725-2019-Kf betr. der Wassergebühren geändert wird.

Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/97 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 3

1. Die Wasserbezugsgebühr wird mit € 1,02 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) je Kubikmeter Wasser festgesetzt.
2. Für das periodische Wechseln und Eichen der Wasserzähler ist jährlich je Wasserzähler eine Messgebühr in Höhe von € 8,59 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) vorzuschreiben.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 9. Juli 2020, Zahl 681/2020-Kf, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 11. Juli 2019, Zahl: 681/2019-Kf, betr. der Ausschreibung von Kanalgebühren im Gemeindegebiet geändert wird.

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden betr. der Ausschreibung von Kanalgebühren im Gemeindegebiet, wird wie folgt geändert:

§ 3

Bereitstellungsgebühr

2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude und für jede befestigte Fläche pro Bewertungseinheit € 135,04 (inkl. 10 % MWSt.). Die Bewertungseinheiten sind laut Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz zu ermitteln.

§ 4

Benützungsgebühr

1. Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des zuletzt mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (Ablesezeitraum) in m³ mit dem Gebührensatz von € 1,56 (inkl. 10 % MWSt.).

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 8 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Das vorliegende Übereinkommen betr. der Sanierung des Fußgängersteiges Bereich Jauntalbrücke, abgeschlossen zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG, 1020 Wien, Praterstern 3, dem Land Kärnten, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1 und der Gemeinde Ruden, 9113 Ruden, Obermitterdorf 30 (Beilage 1) wird angenommen.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 9 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

ANNEX

zum Mietvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ruden, 9113 Ruden, Obermitterdorf 30, als Vermieterin einerseits und Herrn Dr. Alexander Mosser, 9113 Ruden, Obermitterdorf 8, als Mieter, vom 5. September 2019.

Der Name „Teilgruppenpraxis Dr. Paesold und Dr. Mosser OG“ wird gegen Dr. Alexander Mosser ausgetauscht. Alle anderen Vertragsbestandteile bleiben unverändert. Diese Änderung tritt mit 1. April 2020 in Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 10 der TO.:

Jauntalbrücke

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Arbeiten zur Sanierung des Fußgängersteiges über die Jauntalbrücke wird an die Firma NCA Container- und Anlagenbau GmbH., Hundsdorf 25, 9470 St. Paul, vergeben. Die Auftragssumme beträgt €41.135,40 inkl. MWSt. und wird im Projekt Straßenbau 2019 bedeckt.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Urnenwand – Friedhof Ruden

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Lieferung und Montage einer Urnenwand beim Friedhof Ruden wird an die Firma Spannbeton LDT, Hafestraße 53, 4020 Linz, vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 9.941,76 inkl. MWSt. und wird aus dem Überschuss des Haushaltsjahres 2019 bedeckt.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Lieferung und Montage Kupferblech Mauerabdeckung bei der Urnenwand beim Friedhof Ruden wird an die Firma Drau Dach, 9586 Fürnitz, vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 3.559,19 inkl. MWSt. und wird aus dem Überschuss des Haushaltsjahres 2019 bedeckt.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Rüsthhaus Ruden

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Beschichtungsarbeiten im Feuerwehrhaus Ruden wird an die Firma Possehl Spezialbau, Alte Hauptstraße 31, 9112 Griffen, vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 10.200,-- inkl. MWSt. und wird aus dem Überschuss des Haushaltsjahres 2019 bedeckt.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Gemeindeamt

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Lieferung und Montag von Vertikaljalousien wird an die Firma Walter Brugger, Obermitterdorf 25, 9113 Ruden, vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 7.104,-- inkl. MWSt. und wird aus dem Überschuss des Haushaltsjahres 2019 bedeckt.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Parkbänke

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Lieferung von Parkbänken wird an die Firma Katz & Klumpp, Kärntner Straße 11, 9586 Fürnitz, vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 3.850,20 inkl. MWSt. und wird aus dem Überschuss des Haushaltsjahres 2019 bedeckt.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Straßenbau 2020

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Straßenbauarbeiten Ruden 2020 werden an die Firma Swietelsky AG, 9020 Klagenfurt, vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 191.459,86 inkl. MWSt. und wird im Projekt Straßenbau 2019 bedeckt.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Auftrag für Dünnschichtdecken wird an die Firma Possehl Spezialbau, Alte Hauptstraße 31, 9112 Griffen,, vergeben. Die Auftragssumme beträgt €30.844,08 inkl. MWSt. und wird im Projekt Straßenbau 2019 bedeckt.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 11 der TO.:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat folgenden Antrag des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt vom 28. Mai 2020 betr. Einführung einer Windeltonne für Pflegefälle, zur Kenntnis:

In der Gemeinde Ruden wird für Pflegefälle eine Windeltonne eingeführt. Anspruchsberechtigt sind Familien mit einem Pflegefall. Diese erhalten über schriftlichen Antrag, dem der Nachweis über den Pflegegeldbezug und die Bestätigung des Hausarztes über die Notwendigkeit von Wegwerfwindeln anzuschließen sind, zusätzlich ein 120l Restmüllsammelgefäß kostenlos zugewiesen. Die Einteilung kann analog der Windeltonne erfolgen. Der Nachweis für den Pflegegeldbezug bzw. die Bestätigung des Hausarztes ist jährlich neu beizubringen. Die jährlichen Kosten von rd. € 2.500,-- sind aus dem Sozialbudget zu bedecken.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Antrag des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt vom 28. Mai 2020 betr. Einführung einer Windeltonne für Pflegefälle wird vollinhaltlich angenommen.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 12 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 28. März 2019 betr. einer Bienenförderung (Bestäubungsprämie) wird für die Kalenderjahre 2021 und 2022 verlängert. Basis für die Auszahlung der Prämie ist die Meldung der Bienenvölker zum Stichtag 15. April des Förderjahres.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 13 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Basis des vorliegenden Anforderungsprofils wird die Planstelle ausgeschrieben und mit dem Auswahlverfahren das Gemeindeservicezentrum beauftragt.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 14 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Gemeinde Ruden beantragt die Feststellung des Gemeindejagdgebietes Ruden und die Teilung in Ruden 1 und Ruden 2 vorbehaltlich der Feststellung der Eigenjagdgebiete im Gemeindegebiet Ruden für 2021 bis 2030. Die Grenze zwischen den Gemeindejagdgebieten Ruden 1 und 2 soll wie vor 10 Jahren zwischen Ruden 1 und Ruden 2 und 3 erfolgen.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und keine Wortmeldung mehr erfolgte, schloss der Vorsitzende die Sitzung um 21:30 Uhr.

Geschlossen und gefertigt:

Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister:

Schriftführer:



ÜBEREINKOMMEN

Sanierung Fußgängersteg Bereich Jauntalbrücke, Bahnstrecke St. Paul - Bleiburg, Bahn-km 76,647

abgeschlossen zwischen den

ÖBB-Infrastruktur AG

Praterstern 3, 1020 Wien

(FN 71396 w des Handelsgerichtes Wien)

- im Folgenden auch kurz „ÖBB-Infra“ genannt -
einerseits

und dem

Land Kärnten

Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

- im Folgenden auch kurz „Land“ genannt -

und der

Gemeinde Ruden

Obermitterdorf 30, 9113 Ruden

- im Folgenden auch kurz „Gemeinde“ genannt -
andererseits.

1. Die ÖBB-Infra ist Eigentümerin der Eisenbahnbrücke über die Drau in Bahn-km 76,647, der Strecke St. Paul - Bleiburg (im Folgenden kurz als „Jauntalbrücke“ bezeichnet) über die auch der überregionale Radweg R1 (Drauradweg) in Form eines angebauten Fußgängersteges – siehe Beilage 1, Übersichtsplan Jauntalbrücke vom 18.Mai 1960 - geführt wird.
2. Aufgrund statischer Probleme ist der Fußgängersteg Jauntalbrücke seit Jänner 2020 gesperrt. Im Zuge der Errichtung der Koralmbahn ist voraussichtlich ab dem Jahr 2022 vorgesehen, das Tragwerk der Jauntalbrücke zu erneuern. Mit dem neuen Tragwerk wird auch der Fußgängersteg wiederhergestellt, jedoch wird dieser unter der Fahrbahn konzipiert.
3. Das Land und die Gemeinde wollen den Fußgängersteg ehestmöglich wieder zugänglich machen und beabsichtigen daher eine umgehende Sanierung des angebauten Fußgängersteges.
4. Die ÖBB-Infra unterstützt dieses Vorhaben und räumt dem Land und der Gemeinde das Recht zur sach- und fachgerechten Sanierung des Fußgängerstegs ein. Die geplanten Maßnahmen müssen mit der ÖBB-Infra abgestimmt werden, beziehungsweise müssen allfällige Vorgaben der ÖBB-Infra bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Nach Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen, erfolgt eine Abnahme durch die ÖBB-Infra.
5. Die gesamten Kosten für die Sanierung des Fußgängerstegs werden von Land und Gemeinde getragen, wobei das Land 2/3 und die Gemeinde 1/3 der Kosten trägt.
6. Die Planung und Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen sowie die örtliche Bauaufsicht und die Baubegleitung werden vom Land übernommen. Vor Beginn der Arbeiten ist ein Arbeitsübereinkommen abzuschließen (Ansprechpartner: Obiltschnig Arnold, Arnold.Obiltschnig@oebb.at, +43 664 6175825).
7. Die Sanierungsmaßnahmen werden voraussichtlich bis 15.08.2020 fertiggestellt sein.
8. Sobald die Sperre des Fußgängerstegs aufgehoben wird, verpflichtet sich die Gemeinde den Fußgängersteg auf eigene Kosten und eigenes Risiko entsprechend zu betreiben, instand zu halten und die Betriebskosten der Anlage zu tragen. Zu den übernommenen Aufgaben gehören insbesondere die Verkehrssicherungspflichten, die Wegehalterhaftung, der Winterdienst, die Kontrolle hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustandes, Inspektionen, allfällige Reparaturen, ordnungsgemäße Beschilderungen, Bodenmarkierungen, etc..
9. Für die Einräumung der temporären Nutzung bis zum Abtrag des Fußgängersteges (voraussichtlich Dezember 2022) wird kein Entgelt vereinbart.
10. Im Zuge des Neubaus des Tragwerkes der Jauntalbrücke ist der Fußgängersteg zufolge notwendiger Vorarbeiten im Sommer 2022 nicht benutzbar und wird mit Dezember 2022 endgültig gesperrt und abgetragen. Eine Verlegung dieser Termine aus Gründen der Bauumsetzung ist möglich.

11. Weiters ist die ÖBB-Infra jederzeit berechtigt, den Fußgängersteg im Falle von Instandhaltungs- und/oder Erneuerungsarbeiten oder aufgrund betrieblicher Erfordernisse teilweise oder zur Gänze zu sperren.
12. Dieses Übereinkommen gilt auf Dauer des Bestandes des gegenständlichen Fußgängersteges. Es wird darauf hingewiesen, dass der bestehende Fußgängersteg voraussichtlich im Dezember 2022 abgetragen wird. Im Zuge der Erneuerung des Tragwerkes der Eisenbahnbrücke wird auch ein neuer Fußgängersteg errichtet über dessen Errichtung und Instandhaltung ein gesondertes Übereinkommen abgeschlossen wird.
13. Das Land und die Gemeinde verzichten auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn am Fußgängersteg entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die ÖBB-Infra oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
14. Das Land und die Gemeinde haben der ÖBB-Infra sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, welche dieser durch den Bau, Bestand, Betrieb oder die Auflassung des Fußgängersteges entstehen und die ÖBB-Infra im Falle von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
15. Das Übereinkommen wird mit allseitiger Unterfertigung rechtswirksam.
16. Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, ebenso die Abrede, von dieser abzugehen.
17. Für allfällige aus dieser Vereinbarung entstehende Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als örtlich zuständig vereinbart.
18. Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.

Anlage 1: Übersichtsplan Jauntalbrücke vom 18.Mai 1960

Wien, am
ÖBB-Infrastruktur AG:

.....
(MMag. Peter Recht)

.....
(Ing. Franz Jank)

Ruden, am
Gemeinde Ruden:

.....
(Rudolf Skorjanz)
Bürgermeister

Klagenfurt, am
Land Kärnten:

.....
(DI Volker Bidmon)
Abteilungsvorstand